

Satzung der Gemeinde Hatten über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 15.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Hatten wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen)
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind daneben Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres für das Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Wird ein Grundstück nach dem Stichtag erstmals bezogen, so sind für die Berechnung nach Absatz 1 die Verhältnisse des Zeitpunktes zum 1. des folgenden Monats zugrunde zu legen, an dem die Meldepflicht entstand.

§ 6 **Abgabesatz für Kleineinleitungen**

Die Abgabe beträgt je Einwohner:

ab 01.01.1981	4,80 DM
ab 01.01.1982	7,20 DM
ab 01.01.1983	9,60 DM
ab 01.01.1984	12,00 DM
ab 01.01.1985	14,40 DM
ab 01.01.1986	16,00 DM

[?] ab 1.1.2002 17,90 €

im Jahr.

§ 7 **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) festgesetzt. Der Heranziehungsbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein.
- (2) Die Abgabe ist in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu zahlen. Von der vierteljährlichen Zahlungsweise können Ausnahmen gelassen werden.

§ 8 **Auskunftspflicht**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 **Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

[?] €Glättungssatzung vom 26.06.01, Artikel 11

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft.

Hatten, den 15.12.1981

gez. Tantzen
Bürgermeister

gez. Hinrichs
Gemeindedirektor